

Antrag zur Änderung der Satzung

Antragsteller: Landesausschuss und Landesvorstand

An: Mitgliederversammlung des PRO BAHN Landesverband Bayern e.V.

Datum: 11.10.2025

Antrag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung des Fahrgastverbandes PRO BAHN Landesverband Bayern e.V. wie folgt zu ändern:

1. Änderung des § 1 (Name und Sitz)

Bisherige Fassung: "Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Landesverband Bayern e.V.“."

Neue Fassung: "Der Verein führt den Namen „Fahrgastverband PRO BAHN Landesverband Bayern e.V.“."

2. Änderung des § 4 Abs. 3 (Mitgliedschaft)

Bisherige Fassung: "Personen, die keinen Wohnsitz in Bayern haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen PRO BAHN-Untergliederung ist ebenfalls nur auf besonderen Wunsch möglich."

Neue Fassung: "Personen, die keinen Wohnsitz in Bayern haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen Untergliederung des Fahrgastverbands PRO BAHN ist nicht möglich."

3. Änderung des § 4 Abs. 4 (Mitgliedschaft)

Bisherige Fassung: "[...] Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in den am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN-Untergliederungen."

Neue Fassung: "[...] Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in den am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden Untergliederungen des Landesverbands Bayern."

4. Änderung des § 4 Abs. 5 (Mitgliedschaft)

Bisherige Fassung: "Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO BAHN-Untergliederung außerhalb des Landesverbands Bayern [...]"

Neue Fassung: "Ein Wechsel in eine bzw. aus einer Untergliederung des Fahrgastverbands PRO BAHN außerhalb des Landesverbands Bayern [...]"

5. Streichung des § 4 Abs. 9 (Mitgliedschaft)

Der bisherige Absatz 9 wird ersatzlos gestrichen: "Im Fall von Mehrfachmitgliedschaften natürlicher Personen darf das passive Wahlrecht zum Landesvorstand und das aktive und passive Wahlrecht zu den Delegierten des Bundesverbandstages nur in einem Landesverband ausgeübt werden. Die betroffene Person muss sich gegenüber dem Bundesverband hierzu schriftlich erklären."

Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

6. Änderung des § 4 Abs. 8 (neu Abs. 7) (Mitgliedschaft)

Bisherige Fassung: "Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen Zeitschrift und zur Antragstellung an die Organe."

Neue Fassung: "Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen Zeitschriften und zur Antragstellung an die Organe."

7. Änderung des § 6 (Organe)

Bisherige Fassung: "Organe des PRO BAHN Landesverbandes Bayern sind:"

Neue Fassung: "Organe des Fahrgastverband PRO BAHN Landesverbands Bayern sind:"

8. Änderung des § 7 Abs. 4 (Landesversammlung)

Bisherige Fassung: "Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung."

Neue Fassung: "Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie wird vom Vorstand geleitet, es sei denn, sie bestimmt aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter."

9. Neufassung des § 8 (Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag)

Bisherige Fassung: [Vollständiger bisheriger Text]

Neue Fassung: "Die Landesversammlung wählt die Delegierten zum Bundesverbandstag, soweit sie das Wahlrecht nicht an die Bezirksgruppen übertragen hat. Sie setzt das Nähere in der Delegiertenordnung fest, die vorrangig insbesondere zu den allgemeinen Bestimmungen über Wahlen ist. Eine Änderung dieser benötigt mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen, auf einen entsprechenden Antrag muss bei der Einberufung der Landesversammlung hingewiesen werden."

10. Ergänzung des § 16 (Bezirksgruppen)

Bisherige Fassung: "Bezirksgruppen behandeln themenübergreifend das Gebiet eines oder mehrerer Regierungsbezirke und stellen die nächst tiefere Gliederungsebene dar. Auf dem Gebiet eines jeden Regierungsbezirks kann es nur eine Bezirksgruppe geben."

Neue Fassung: "(1) Bezirksgruppen behandeln themenübergreifend das Gebiet eines oder mehrerer Regierungsbezirke und stellen die nächst tiefere Gliederungsebene dar. Auf dem Gebiet eines jeden Regierungsbezirks kann es nur eine Bezirksgruppe geben.

(2) Für Gebiete außerhalb Bayerns kann der Landesausschuss Bezirksgruppen zulassen, wenn hierfür Bedarf besteht und das umfasste Gebiet mindestens die Bedeutung eines Regierungsbezirks hat. Bezirksgruppen außerhalb Bayerns, die länger als zwei Jahre bestehen, sind spätestens der nächsten Landesversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das Stimmrecht im Landesausschuss aller außerbayrischen Bezirksgruppen ist auf maximal die Hälfte der Stimmen aller innerbayrischen Bezirksgruppen beschränkt."

11. Neufassung des § 17 (Gebietszuordnung und gemeinsame Einrichtungen)

Bisherige Fassung: "Der Landesausschuss beschließt, welche Bezirksgruppe für welchen Bereich zuständig ist. Er kann auch Bezirksgruppen zusammenlegen oder auflösen."

Neue Fassung: "(1) Der Landesausschuss beschließt, welche Bezirksgruppe für welchen Bereich zuständig ist. Er kann auch Bezirksgruppen zusammenlegen oder auflösen. Ändert sich die Zuordnung von Gebieten, wechseln die betroffenen Mitglieder entsprechend der neuen Zuordnung, soweit sie nicht widersprechen.

(2) Absatz 1 gilt auch für weitere Gliederungsebenen, ausgenommen unterhalb von Bezirksverbänden.

(3) Gemeinsame Einrichtungen und Untergliederungen mit anderen Landesverbänden bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesausschusses und einer Vereinbarung mit den betroffenen Landesverbänden. Für das Stimmrecht beim Landesausschuss zählen die Mitglieder der Untergliederung, die im Landesverband Bayern Mitglied sind. Sprecher von Bezirksverbänden, die nicht Mitglied im Landesverband Bayern sind, können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen."

12. Ergänzung des § 32 (Schlussbestimmungen)

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die schriftliche Form kann durch die Textform ersetzt werden."